

Satzung des LFV Berlin für Kegeln und Bowling e.V. beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.12.2011

Der Landesfachverband Berlin für Kegeln und Bowling e. V. (LFV) hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der LFV in seiner Satzung, seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Schreibweise unabhängig davon, dass Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1. Der Landesfachverband Berlin für Kegeln und Bowling e.V. - Kurzbezeichnung LFV - ist der Fachverband für den Kegel- und Bowlingsport in Berlin. Er wird von den Vereinen für Sportkegeln und Bowling des Landes Berlin getragen. Der LFV ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin unter der Nr. 95 VR 2003 NZ mit dem Sitz in Berlin eingetragener Verein.
- 1.2. Der LFV ist Mitglied des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. (DKB) und des Landessportbundes Berlin e.V. (LSB)

1. Grundsätze

- 2.1. Der LFV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.2. Der LFV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln lt. NADA-Code und der jeweils aktuellen „Liste verbotener Substanzen und der verbotenen Methoden“ lt. WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA-Codes und den Bestimmungen der DKB Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.
Der WADA-/WNBA-/WTBA-/NADA-Code findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

3. Zweck und Aufgaben

- 3.1. Zweck des LFV ist die Förderung und planmäßige Pflege des Kegel- und Bowlingsports als Leistungs-, und Breitensport für alle Altersklassen. Die Fördermaßnahmen können mittelbar und unmittelbar sein.
- 3.2. Der LFV verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- 3.3. Dem LFV obliegt die oberste Leitung des gesamten Kegel- und Bowlingsports im Land Berlin, sowie die Planung und Durchführung von Sportveranstaltungen.
- 3.4. Der LFV ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der sportlichen Führungs- und Lehrkräfte.

- 3.5. Der LFV fördert und unterstützt die Mitglieder im Sinne der Satzung und der Sportordnungen und Durchführungsbestimmungen des DKB und der Disziplinverbände.
- 3.6. Der LFV fördert die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung des DKB, der Deutschen Sportjugend und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

4. Gemeinnützigkeit

- 4.1. Der LFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LFV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des LFV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.2. Die Organe des LFV arbeiten ehrenamtlich.
Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten ehrenamtlich.
Neben dem Ersatz notwendiger und nachgewiesener Auslagen kann den Funktionsträgern jedoch eine angemessene Funktionsvergütung gewährt werden, sofern die Mittel hierfür im Haushaltsplan bewilligt worden sind.

5. Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- 5.1. Die Organe bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes der vom LFV unterhaltenen Geschäftsstelle. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer.
- 5.2. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.09. und endet mit dem 31.08. des folgenden Kalenderjahres.

6. Rechtsgrundlagen

- 6.1. Die Satzung bildet die Grundlage für die Tätigkeit des LFV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch folgende Ordnungen:
- DKB-Sportordnung
 - Sportordnungen der Disziplinverbände und entsprechender Zusatzordnungen
 - Jugendordnung
 - Rechts- und Verfahrensordnung
 - Ehrenordnung
 - Weitere Richtlinien und Vorschriften
 - Finanzordnung
 - Ausbildungs-/Qualifizierungsrahmenrichtlinien des DKB bzw. der Disziplinverbände gelten in ihrer jeweils aktuellen Form

6.2. Die erlassenen Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des LFV sind in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Vereine sowie Klubs und deren Mitglieder verbindlich und dürfen den Regelungen des DKB bzw. der Disziplinverbände nicht widersprechen. Regelungen der Vereine unterhalb der Landesebene dürfen den Regelungen höherer Ebenen nicht widersprechen.

6.3. Kaderverpflichtung

Jeder Kaderangehörige ist verpflichtet, bei Aufforderung eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung des NADA-Codes abzugeben, Jugendliche bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie sind verpflichtet sich stets über den aktuellen Stand der Anti-Doping-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings zu informieren. Diese können bei der folgenden Internetadresse abgerufen werden: www.nada-bonn.de

Verstöße gegen die Anti-Doping-Richtlinien (WADA-/NADA-Code) führen zur Ahndung gemäß NADA-Code und der RVO des DKB.

7. Mitgliedschaft

7.1. Mitglied im LFV kann jeder rechtsfähige, eingetragene Verein mit Sitz in Berlin werden, der Zweck und Aufgaben nach Ziffer 3 der Satzung wahrnimmt.

7.2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft beim LFV sind erforderlich:

7.2.1. Schriftliche Anmeldung und ausdrückliche Anerkennung der Satzung des LFV.

7.2.2. Einreichung der Satzung des antragstellenden Vereins, eines Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder und Angabe der Mitgliederzahl.

7.3. Über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet das Präsidium des LFV. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unter Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit beim nächsten Verbandstag mitzuteilen.

7.3.1. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme als Mitglied im LFV kann beim nächsten Verbandstag Berufung eingelegt werden, dieser entscheidet ohne Rücksicht auf bestehende Fristenregelungen.

7.4. Die Mitgliedschaft erlischt:

7.4.1. Durch Austritt eines Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (31.08.) mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

7.4.2. Durch Löschung des Vereins im Vereinsregister.

7.4.3. Wenn das Mitglied seinen dem LFV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Erweiterte Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

7.4.4. Der Ausschluss eines Vereines aus dem LFV ist durch das Präsidium möglich, wenn festgestellt wird, dass in grober Weise gegen die Satzung oder Ordnungen des LFV verstoßen wurde. Gegen den Ausschluss besteht das Recht der Beschwerde beim Landesrechtsausschuss.

8. Besondere Arten von Mitgliedschaften

- 8.1. Die unmittelbare Mitgliedschaft zum LFV können auch Einzel- und juristische Personen erwerben, die die Bestrebungen des LFV fördern (fördernde Mitglieder), ohne sich aktiv am Sportkegeln oder Bowling zu beteiligen.
Das Aufnahmeverfahren regelt der Vorstand.
- 8.2. Organisationen, die den Kegel- und Bowlingsport betreiben und einem Mitgliedsverein nicht angeschlossen sind, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Das Aufnahmeverfahren regelt das Präsidium, unterstützt von Sportordnungen und Durchführungsbestimmungen. Anschlussverbände können sich am Spielbetrieb beteiligen.

9. Ehrenmitglieder

- 9.1. Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des LFV und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 9.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit. Sie wird wirksam, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
- 9.3. Ehrenmitglieder können an Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

10. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 10.1. Die Mitglieder und Anschlussverbände haben das Recht:
- 10.1.1. Alle Einrichtungen und Anlagen des LFV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
- 10.2. Die Mitglieder und Anschlussverbände sind verpflichtet:
- 10.2.1. die Satzung und für sie verbindliche Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Entscheidungen und Beschlüsse des LFV zu befolgen und durchzuführen;
- 10.2.2. dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Untergliederungen - Vereine, Klubs und Einzelmitglieder oder sonstige Organisationen - sich der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Vorschriften, den Beschlüssen und Entscheidungen des LFV unterwerfen und dass ihre Satzungen und Ordnungen nicht zu diesen in Widerspruch stehen;
- 10.2.3. dem LFV bis zum 31. Januar eines jeden Jahres das Verzeichnis der angeschlossenen Vereine, Einzelklubs oder sonstigen Organisationen nebst Mitgliederzahlen nach dem Stand vom 01. Januar des Jahres einzusenden und alle in diesem Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen.
- 10.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.
Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als LFV-schädigendes Verhalten gewertet und geahndet werden.

11. Beiträge

- 11.1. Zur Erfüllung der Aufgaben des LFV werden Mitgliedsbeiträge und - wenn erforderlich - Sonderbeiträge erhoben.
- 11.2. Die Mitglieder zahlen an den LFV einen Beitrag; dieser ist ein Jahresbeitrag. Er ist grundsätzlich in vier Raten (Kalendervierteljahr) zu zahlen.
Die Höhe des Beitrages wird vom Verbandstag festgesetzt.
- 11.3. Die Höhe des Sonderbeitrages sowie über die Fälligkeit des Sonderbeitrages entscheidet der Verbandstag.
- 11.4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- 11.5. Befindet sich ein Mitglied in Zahlungsverzug, nach Mahnung und Fristsetzung, so kann es für die Dauer seines Verzuges seine satzungsgemäßen Rechte nicht ausüben.

12. Organe

Die Organe des LFV sind:

- der Verbandstag
- das Präsidium gemäß Ziffer 15.1.1.
- der Landessportausschuss gemäß Ziffer 16.1.
- der Landesrechtsausschuss gemäß Ziffer 17.1.

13. Verbandstag

- 13.1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des LFV.
Die Stimmrechte regelt Punkt 14.1. dieser Satzung.
- 13.2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Delegierten der Mitgliedsvereine (siehe Punkt 14.1 dieser Satzung)
 - je einem Delegierten der Anschlussverbände
 - den Mitgliedern des Landessportausschusses
 - den Mitgliedern des Landesrechtsausschusses
 - den Ehrenmitgliedern
 - den fördernden Mitgliedern
- Gästen kann die Teilnahme am Verbandstag gestattet werden.
- 13.3. Der ordentliche Verbandstag findet einmal jährlich, spätestens bis zum 15.12. eines jeden Kalenderjahres statt.
- 13.4. Die Einberufung des Verbandstages erfolgt durch den LFV-Präsidenten mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung.
Teilnahmeberechtigte, die eine Email-Adresse beim LFV hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.

- 13.4.1. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin des Verbandstages muss eine Frist von mindestens acht und höchstens zehn Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem LFV zuletzt bekannte Adresse aus.
- 13.4.2. Anträge – auch auf Satzungsänderung - müssen inklusive Begründung spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur berücksichtigt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten der nachträglichen Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 13.4.3. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Teilnahmeberechtigten des Verbandstages mit Angabe der zu ändernden oder zu ergänzenden Bestimmungen (alt / neu) spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag zuzustellen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung auf dem Verbandstag im Wortlaut vorliegen.
- 13.5. Die Tagesordnung des Verbandstages hat mindestens folgende Punkte zu enthalten
- Festlegung des Versammlungsleiters
 - Feststellung der Stimmberechtigten
 - Tätigkeitsberichte des Präsidiums und gegebenenfalls der Ausschüsse und anderer vom LFV berufene Organe
 - Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
 - Aussprache zu den Berichten
 - Genehmigung der Jahresabrechnung
 - Entlastung des Präsidiums
 - Neuwahlen / Neuberufungen (nur bei Ablauf der Wahlzeiträume oder nach Rücktritten bzw. Ausscheiden aus dem Amt)
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Höhe und Fälligkeit eines Sonderbeitrages
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Anträge auf Satzungsänderung mit Angabe der zu ändernden oder zu ergänzenden Bestimmungen (alt / neu)
 - Anträge unter Bekanntgabe des Gegenstandes zur Beschlussfassung
 - Verschiedenes
- 13.6. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandstages sind für alle Mitglieder und Organe verbindlich.
- 13.7. Außerordentliche Verbandstage
- 13.7.1. Der LFV-Präsident kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
Er muss ihn einberufen, wenn fünf Mitglieder des erweiterten Präsidiums oder ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten - einschließlich der außerordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder - es schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.

- 13.7.2. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- 13.7.3. Ein außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der LFV-Geschäftsstelle die zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages erforderliche Zahl der Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen mitzuteilen.
- 13.8. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlüsse, Anfragen und Aussprachen in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein.
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Verbandstag den Versammlungsteilnehmern in der Anzahl der vertretenen Stimmrechte zugänglich zu machen.
Einsprüche gegen das Protokoll sind schriftlich mit einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe an die LFV-Geschäftsstelle zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.
Die Protokolle nebst Anlagen sind in der LFV-Geschäftsstelle aufzubewahren.
- 13.9. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Insbesondere kann er Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen.
- 13.10. Die Teilnahmeberechtigten (unter Angabe ihrer Funktion) und die Gäste (unter dem Stichwort „Gast“) haben ihre Anwesenheit durch Unterschrift auf einer Teilnehmerliste vor Beginn des Verbandstages nachzuweisen.

14. Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

14.1. Stimmberechtigung

14.1.1. Stimmrechte im Verbandstag haben

- das Präsidium (jedes Mitglied eine Stimme)
- die Delegierten der Mitgliedsvereine (je Delegierter eine Stimme); dabei stellt jeder Mitgliedsverein entsprechend seiner Mitgliederzahl einen Delegierten für je angefangene 200 Mitglieder; entsprechend Mitgliederstand zum 01. Oktober des Jahres
- Anschlussorganisationen (je Anschlussorganisation unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder eine Stimme).
- Gäste haben kein Stimmrecht.
- Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder sowie die Mitglieder des Landesrechtsausschusses haben im Verbandstag kein Stimmrecht.

14.1.2. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

14.2. Beschlussfähigkeit

14.2.1. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten gemäß § 14.1 anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden.

- 14.2.2. Wird die Beschlussfähigkeit innerhalb einer Frist von einer Stunde nicht erreicht, so kann in diesem Falle eine neue Versammlung nach einer weiteren Stunde angesetzt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- 14.3. Abstimmungen
- 14.3.1. Abstimmungen können nur schriftlich und geheim oder durch Handheben erfolgen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel so erfolgt die Gegenprobe. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis so werden die Stimmen gezählt. Nach Durchführung schließt der Versammlungsleiter die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- 14.3.2. Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche und geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es mit einfacher Stimmenmehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.
- 14.3.3. Der Verbandstag beschließt, außer bei Wahlen, mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 14.3.4. Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 14.3.5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (qualifizierte Stimmenmehrheit).
- 14.3.6. Beschlüsse über die Änderung von Ordnungen – außer jener mit Satzungscharakter – bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung, auch nicht im Sinne des § 25 BGB, es sei denn, sie haben Satzungscharakter.
- 14.3.7. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 14.3.8. Beschlüsse werden grundsätzlich auf dem Verbandstag gefasst. Zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben entscheiden die Organe in ihren Sitzungen. Beschlüsse können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Stimmberechtigten unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- 14.4. Wahlen
- 14.4.1. Wahlrecht
- 14.4.1.1. Das passive Wahlrecht besitzen alle natürlichen Personen soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für Personen, die durch den Vorstand für Funktionen vorgeschlagen werden und gegebenenfalls durch den Verbandstag bestätigt werden müssen.
- 14.4.1.2. Die Stimmberechtigung regelt Punkt 14.1 dieser Satzung.
- 14.4.2. Wahlausschuss
- 14.4.2.1. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 14.4.2.2. Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen Reihen den Wahlleiter, der während des Wahlganges Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- 14.4.2.3. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
Abstimmungsunterlagen sind zwei Monate aufzubewahren.
- 14.4.3. Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor und ist der Vorgeschlagene bereit zu kandidieren, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

- 14.4.4. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Kandidatur und ihre Bereitschaft das Amt anzunehmen schriftlich erklärt haben.
- 14.4.5. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- 14.4.6. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, erfolgt solange eine Stichwahl bis ein Vorgeschlagener die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint (relative Stimmenmehrheit).

15. Das Präsidium

- 15.1. Das Präsidium bilden
 - 15.1.1. das Geschäftsführende Präsidium
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Rechnungsführer
 - der Geschäftsführer (mit beratender Stimme)
 das Erweiterte Präsidium besteht aus:
 - dem Geschäftsführenden Präsidium
 - dem 1. Landessportwart
 - dem 2. Landessportwart
 - dem Landesdamenwart
 - dem Landesjugendwart
 - dem Schriftführer
 - und den Präsidenten bzw. Vorsitzenden oder Vertreter der Mitgliedsvereine mit beratender Stimme; soweit sie nicht im Präsidium vertreten sind
 - 15.1.2. Das Präsidium ist befugt im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben, Kommissionen zu berufen, Referenten zu bestellen oder sportliche Aufgaben den Vereinen zu übertragen.
 - 15.1.3. Das Präsidium, gemäß BGB § 26, besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Rechnungsführer. Der LFV wird durch je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten.
 - 15.1.4. Das Präsidium wird im Verbandstag von den Delegierten in offener oder auf Antrag schriftlicher und geheimer Abstimmung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- 15.2. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, im Erweiterten Präsidium über Angelegenheiten ihres Wirkungskreises gehört zu werden.
- 15.3. Dem Geschäftsführenden Präsidium obliegt es,
 - 15.3.1. die laufenden Geschäfte des LFV im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Verbandstages einschließlich des verabschiedeten Haushaltsplans zu führen.
 - 15.3.2. hauptamtliche Kräfte einzustellen, wenn hierfür die Mittel im Haushaltsplan ausdrücklich genehmigt worden sind.
 - 15.3.3. alle Aufgaben zu erledigen, bzw. ihre Durchführung zu überwachen, die sich aus Beschlüssen des Verbandstages oder Entscheidungen des Präsidiums ergeben, sowie die Entscheidung des Rechtsorgans des LFV durchzusetzen.
 - 15.3.4. dem Präsidium über seine Tätigkeit zu unterrichten.

- 15.4. Das Präsidium nimmt die Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des LFV ausdrücklich vorbehalten sind. Es ist befugt, dem Geschäftsführenden Vorstand für die laufende Wahlperiode bestimmte Aufgaben zu übertragen. Es hat im Übrigen dafür zu sorgen, dass im Interesse eines geordneten Sportbetriebes und eines reibungslosen Geschäftsablaufes entsprechende Ordnungsgrundlagen geschaffen werden.
- 15.5. Im Interesse der Forderung des Leistungssports und der sportlichen Leistung kann der Gesamtvorstand für das Lehrwesen (einschl. Trainer-Aus- und – Fortbildung) einen Landeslehrwart bestellen.
- 15.6. Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten anberaumt und von ihm bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Er ist berechtigt weitere sachkundige Personen einzuladen. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

16. Landessportausschuss

- 16.1. Der Landessportausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- 1.Landessportwart
 - 2.Landessportwart
 - Landesdamenwart
 - Landesjugendwart
 - Landeslehrwart
 - alle Vereinssportwarte oder deren Vertreter, soweit sie nicht bereits im Sportausschuss vertreten sind
- 16.2. Landestrainer (beratend)
Landesschiedsrichterwart (beratend)
- 16.3. Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse des Landessportausschusses
Der Landessportausschuss ist zuständig:
- für die Umsetzung, Einhaltung und Überwachung der Einhaltung der für den Spielbetrieb des LFV und für die sportlichen Angelegenheiten des LFV einschlägigen Regelungen des LFV, des DKB und der Disziplinverbände, insbesondere der DKB-Sportordnung, der Sportordnungen der Disziplinverbände und entsprechender Zusatzordnungen.
 - für die Koordination des Sportbetriebes auf der Ebene des LFV, sofern diese nicht von ihm an den Landessportwart, die den Spielbetrieb leitenden Funktionäre der Bahnarten oder die Spielleitenden Stellen delegiert ist.
- 16.4. Über jede Tagung ist ein Protokoll zu führen.

17. Landesrechtsausschuss

- 17.1. Der Landesrechtsausschuss besteht aus fünf erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für vier Jahre gewählt. Die Entscheidungen des Ausschusses haben Beschlusscharakter und sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.
- 17.2. Die Zuständigkeit regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
- 17.3. Er nimmt seine Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien und den Vorschriften des LFV wahr.
- 17.4. Die Mitglieder des Landesrechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des LFV angehören.
- 17.5. Der Landesrechtsausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

18. Rechnungsprüfer

- 18.1. Der Verbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 18.2. Die Prüfung umfasst die Jahresrechnungen und hat sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege und deren Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit stichprobenartig zu erstrecken. In jedem Geschäftsjahr muss eine Prüfung durchgeführt werden. Auf der Grundlage des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer entscheidet der Verbandstag über die Entlastung des Gesamtvorstandes.

19. Veränderungen in den Organen

- 19.1. Scheidet ein Mitglied aus den gewählten Organen aus, so beruft das Präsidium einen Nachfolger mit Stimmrecht für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag. Fällt der Verbandstag nicht mit dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zusammen, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers nur für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
Scheidet der Präsident während der Wahlperiode aus, wird er durch den Vizepräsidenten bzw. Rechnungsführer bis zum Ablauf der Amtszeit im Verbandstag ersetzt. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitglieder der Rechtsorgane die während der Wahlperiode ausscheiden werden durch das Präsidium ersetzt.

20. Auflösung

- 20.1. Die Auflösung des LFV kann rechtswirksam nur vom Verbandstag mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- 20.2. Im Falle der Auflösung des LFV oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das vorhandene Vermögen nach Regelung aller Verbindlichkeiten einer als gemeinnützig, anerkannten Körperschaft, die das Sportkegeln und/oder Bowling pflegt, zugeführt; diese hat es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Vereine und sonstigen Mitglieder haben keine Sonderrechte am Vermögen des LFV.

21. Inkrafttreten

- 21.1. Die Neufassung der Satzung wurde mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 14.12.2011 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige gültige Satzung außer Kraft.